

§ 4 Informationsrecht

- (1) **Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.**
- (2) **Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.**

1 Zugangsberechtigte (§ 4 Abs. 1)

Jede natürliche Person ist unabhängig von Wohnsitz und Nationalität anspruchsberechtigt. Anders als nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und anderen Landesinformationsfreiheitsgesetzen, in denen der Anspruch auch juristischen Personen zugestanden wird, ist die Antragsstellung einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenvereinigung (Gesellschaft, Verein, Bürgerinitiative, politische Partei, sonstige Vereinigungen) nach dem Informationsfreiheitsgesetz problematisch. In der Praxis steht aber grundsätzlich jedem einzelnen Mitglied einer solchen Personenvereinigung oder auch Beschäftigten einer Kapitalgesellschaft ohnehin ein Informationsanspruch zu, da sie natürliche Personen sind. Es wäre daher sehr formal, wenn die den Antrag einer Vereinigung unterzeichnende Person zu einer erneuten eigenen Antragstellung aufgefordert würde (vgl. dazu [BVerwG, Urteil vom 18.10.2005, Az. 7 C 5.04](#) unter Punkt II.2).

Allenfalls dann, wenn das Auskunftsbegehren erkennbar allein dem Interesse der juristischen Person dient, unter deren Briefkopf der Antrag gestellt ist, und das Auskunftsbegehren auf eine bessere Positionierung im Wettbewerb zielt, kann eine Antragstellung durch die beantragende natürliche Person (etwa den Geschäftsführer der juristischen Person) nicht von der Zielsetzung des Gesetzes gedeckt und daher unzulässig sein (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes vom 12.06.2001, [Landtagsdrucksache 13/1311](#) und [VG Düsseldorf Urteil vom 03.02.2006 – Az.: 26 K 3045/04](#)). Im Übrigen geht der Gesetzgeber in § 5 Abs. 5 IFG NRW selbst davon aus, dass Informationszugangsanträge von einer Personenmehrheit gestellt werden dürfen. Es wäre daher unzulässig, die Erteilung von Auskünften oder die Einsichtnahme daran scheitern zu lassen, dass der Antrag im Namen einer Vereinigung gestellt ist. Ein solcher Antrag ist vielmehr interessengerecht auszulegen. Bei der Einsichtnahme wird ohnehin die Antrag stellende Person - und nicht eine Vielzahl von Mitgliedern der Vereinigung - Einsicht nehmen wollen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Informationszugang voraussetzungslos ist, also keiner Darlegung eines bestimmten Interesses bedarf, und dass die Person grundsätzlich keine Zweckbindung hinsichtlich der bekannt gegebenen Informationen beachten muss. Deshalb kann sie die Informationen grundsätzlich auch an eine andere natürliche oder juristische Person weitergeben.

2 Vorhandene Information (§ 4 Abs. 1)

Der Informationsanspruch ist auf die bei der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen beschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Aufwand der Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Behörden sind weder verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder aufzubereiten, noch Informationen zu rekonstruieren, die bereits vernichtet oder archiviert wurden. Es besteht allerdings gegebenenfalls durchaus die Verpflichtung, bei verschiedenen Stellen einer Behörde vorhandene Unterlagen zusammenzustellen, um sie der informationssuchenden Person

gebündelt zugänglich zu machen. Des Weiteren stellt insbesondere das Zusammenstellen und Anonymisieren von Einzelinformationen aus Verwaltungsunterlagen zum Schutz personenbezogener Daten keine Beschaffung oder Aufbereitung von Informationen dar.

Zugang muss gewährt werden zu Informationen, die Bestandteil der Verwaltungsunterlagen der Behörde geworden sind, bei der der Informationsantrag gestellt wurde. Dagegen geht der Antrag auf Informationszugang ins Leere, wenn die begehrten Informationen tatsächlich nicht vorhanden sind, unabhängig davon, ob die Behörde die Informationen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben eigentlich besitzen sollte. Wenn die Information von einer anderen zuständigen Stelle stammt, aber Bestandteil des eigenen Verwaltungsvorganges geworden ist (etwa ein Bericht an eine Aufsichtsbehörde) kann nicht auf einen möglichen Informationszugang bei der anderen Stelle verwiesen werden – selbst wenn die Stelle, die über die Unterlagen verfügt, nicht für die Aufgabe zuständig ist. Die vorhandene Information muss grundsätzlich zugänglich gemacht werden, es sei denn die Zustimmung der anderen öffentlichen Stelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wäre nach § 6 Satz 1 Buchst. c) IFG NRW erforderlich und würde nicht erteilt.

Werden Verwaltungsvorgänge hingegen von einer Behörde an eine andere öffentliche Stelle lediglich vorübergehend zur Kenntnisnahme übersandt, sind diese Unterlagen nicht Bestandteil der Verwaltungsvorgänge bei der letztgenannten Stelle und damit auch von dieser nicht im Rahmen des § 4 Abs. 1 IFG NRW zugänglich zu machen. Der Antrag muss vielmehr an die aktenführende Stelle gerichtet werden.

3 Amtliche Informationen (§ 4 Abs. 1)

Auch der Begriff „amtliche Informationen“ darf nicht im engen Sinne ausgelegt werden. Vielmehr sind grundsätzlich alle bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen „amtlich“ und damit zugänglich. Ausgenommen sind nur private Unterlagen der Beschäftigten, wie beispielsweise ei-

gene Fachbücher, oder solche Unterlagen, die Bürgerinnen oder Bürger bei einer Antragstellung eingereicht haben, die aber nicht im Zusammenhang mit der begehrten Amtshandlung stehen und damit auch nicht in die Verwaltungsvorgänge gehören. Das dürfte in der Regel zum Beispiel für Fotos des Grundstücks oder die Vorlage des Kaufvertrags bei der Antragstellung für eine Baugenehmigung oder für die Vorlage einer Gästeliste oder eines Büffetauftrags für die Genehmigung einer größeren Veranstaltung gelten.

4 Verhältnis der Informationsfreiheit zu bereichsspezifischen Zugangsregelungen (§ 4 Abs. 2)

Mit der Regelung, dass besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen, respektiert das Informationsfreiheitsgesetz bereichsspezifische Zugangsregelungen wie etwa im Melderecht. Häufig wird allerdings vorschnell angenommen, wenn eine besondere Rechtsvorschrift über einen Informationszugang existiere, würde damit automatisch eine Sperrwirkung für die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes eintreten. In diesen Fällen wird oft nicht sorgfältig genug geprüft, ob die in Betracht gezogene Vorschrift denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat und insoweit tatsächlich nach ihrem Sinn und Zweck eine abschließende Regelung trifft ([OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2002, Az. 21 B 589/02](#) und [OVG NRW, Urteil vom 17.05.2006, Az. 8 A 1642/05](#)). Ob eine solche abschließende Regelung vorliegt, ist nach dem Regelungsgegenstand, dem Adressatenkreis sowie nach Sinn und Zweck der Regelungen zu ermitteln. Als gerichtlich geklärt kann seit Anfang 2005 das besonders umstrittene Verhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes NRW zu § 29 VwVfG NRW und zu § 25 SGB X angesehen werden. Beide Normen schließen ein Zugangsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW nicht aus, so dass die Vorschriften nebeneinander zur Anwendung kommen können ([OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2005, Az. 21 E 1487/04](#)).

4.1 Besondere bundesrechtliche Zugangsregelungen ohne Sperrwirkung

Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) regelt das Akteneinsichtsrecht von Beteiligten eines Sozialhilfeverfahrens in § 25 SGB X. Außerhalb eines Sozialhilfeverfahrens steht den Betroffenen nach § 83 SGB X noch das Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Sozialdaten zu, das auch die Einsichtnahme in ihre jeweils eigenen Akten umfasst. Diese Zugangsregelungen verdrängen aber nicht die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes, weil sie nur für bestimmte Personen und nur für bestimmte Situationen ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht einräumen. Außerdem lässt sich nicht feststellen, dass ein über den Bereich des § 25 SGB X hinausgehender umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck dieser Vorschrift zuwider laufen würde (vgl. [OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2005, Az. 21 E 1487/04](#); andere Auffassung: Stollmann in Haurand/Stollmann, Kommentar zum IFG NRW, in Loebel/Samml. „Praxis der Kommunalverwaltung“, Nr. 3.2 zu § 4, der zumindest für die Beteiligten eines Verfahrens die Verfahrenszugangsregelungen abschließend anwenden will).

Die privaten Belange der am Verfahren Beteiligten oder unbeteiligter Dritter werden durch die Einschränkungen des Zugangsanspruches nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§§ 6 bis 9 IFG NRW) hinreichend geschützt. Bei der Prüfung dieses Zugangsrechtes ist insbesondere der Verweigerungsgrund des Schutzes personenbezogener Daten nach § 9 Abs. 1 IFG NRW zu beachten.

Baugesetzbuch

Auch die Offenlegungs- und Zugangsregelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) schließen das allgemeine Zugangsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht aus. Es sind nur solche Rechtsvorschriften als vorrangig in Betracht zu ziehen, die denselben Sachverhalt abschließend - sei es identisch, sei es abweichend - regeln (vgl. [OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2002, Az. 21 B 589/02](#)). Der Zugang zu den öffentlich auszulegenden Unterlagen nach BauGB ist nicht identisch mit dem nach dem Informationsfreiheitsgesetz möglichen allgemeinen Informationszugang. Das BauGB regelt ein Verfahren über die öffentliche Auslegung der bauleitplanerischen Unterlagen und des genehmigten Bebauungsplanes (§§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 3 BauGB). Darin wird jeder Person die Einsichtnahme ermöglicht, damit allen durch die Planungsmaßnahme möglicherweise Betroffenen Gelegenheit gegeben werden kann, Einwendungen zu erheben. Während bei der öffentlichen Auslegung nur die von der Verwaltung bestimmten Unterlagen zur Einsicht zugänglich gemacht werden und die Einsichtnahme an einem bestimmten Ort zu bestimmten Zeiten und nicht von den Informationssuchenden alleine vollzogen werden kann, ist der Zugang nach § 4 Abs. 1 IFG NRW vom Informationsantrag und vom Wahlrecht der Informationssuchenden geprägt (Einsichtnahme, Übersendung einer Kopie oder ähnliches).

Da also die Veröffentlichungsregelungen des BauGB schon einen anderen Sachverhalt regeln als die Zugangsregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes, findet letzteres neben den baurechtlichen Veröffentlichungspflichtigen Anwendung.

Abgabenordnung

Ein eigenes Akteneinsichtsrecht ist in der Abgabenordnung (AO) nicht geregelt. Die in §§ 91 und 364 AO enthaltenen Anhörungsrechte entspre-

chen weder einem verfahrensrechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht (wie etwa § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) noch einem Anspruch auf Akteneinsicht außerhalb eines Besteuerungsverfahrens. Die AO schließt einen solchen Anspruch auch nicht ausdrücklich aus. Die Gewährung einer Akteneinsicht war vor In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetzes ausschließlich in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt. Anfangs wurde dies teilweise auch nach In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetzes noch so gesehen. Dabei wird jedoch verkannt, dass die grundsätzlich geltende gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung eines Zugangs zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen auch für die Finanzverwaltung gilt, sofern nicht ein gesetzlicher Verweigerungsgrund vorliegt (etwa das Steuergeheimnis i.V.m. § 9 Abs. 1 IFG NRW für Informationen aus konkreten Besteuerungsverfahren natürlicher Personen). Der Informationszugang insbesondere zu allgemeinen Steuerrichtlinien oder verwaltungsinternen Steuerrechtshinweisen muss jedoch nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes in der Regel gewährt werden.

4.2 Besondere bundesrechtliche Zugangsregelungen mit Sperrwirkung

Straßenverkehrsgesetz

Nach § 39 Straßenverkehrsgesetz (StVG) kann jede Person eine einfache Auskunft über die Daten einer Fahrzeughalterin oder eines Fahrzeughalters erhalten. Da es dabei ausschließlich um grundsätzlich schutzbedürftige personenbezogene Daten geht, wird die Auskunft nur erteilt, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten geltend gemacht wird. Das rechtliche Interesse muss zudem im Zusammenhang mit einer Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße stehen, so dass die personenbezogenen Daten nur im Rahmen dieser Zweckbindung verwendet werden können. Zwar setzt auch der Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz dann, wenn es um personenbezogene Daten geht, ein rechtliches Interesse voraus. Das StVG beschränkt aber den Zugang weitergehend, weil die Berechtigung nur im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr bestehen kann. Diese weitergehende Beschränkung stellt eine abschließende Regelung dar. Dieselbe abschließende Wirkung entfalten auch die Zugangsregelungen zu Auskünften aus dem Verkehrszentralregister (§ 30 StVG) und dem Fahrerlaubnisregister (§§ 48 ff. StVG).

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Der Person, gegen die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt wird bzw. wurde, verhilft § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Einsichtnahme. Für andere informationssuchende Personen bestimmt sich der Informationszugang vorrangig nach § 46 Abs. 1 und § 49b OWiG in Verbindung mit § 475 StPO in sinngemäßer Anwendung. Danach kann Privatpersonen Auskunft oder Akteneinsicht nur bei berechtigtem Interesse gewährt werden. Aufgrund der einschränkenden Voraussetzung, gehen diese Vorschriften als bereichsspezifische Regelung dem

Informationsfreiheitsgesetz vor. Letzteres findet auch nicht ergänzend Anwendung, weil nach Sinn und Zweck der StPO-Vorschrift, auf die in den genannten Bestimmungen des OWiG verwiesen wird, nur ein begrenzter Zugang eröffnet sein soll.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) trifft für öffentliche Auftragsvergabeverfahren **oberhalb** der in § 2 Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte in § 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung abschließende Regelungen über den Zugang zu Informationen aus dem Vergabeverfahren (für Bauaufträge über 5 Millionen € oder für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 200.000 €). Durch die Vergabeverordnung sind die Verdingungsordnungen verbindlich einbezogen, so dass hier sogar die Festlegungen der Verdingungsordnungen, die ohne die Vergabeverordnung nur als Verwaltungsvorschriften gelten, als spezialgesetzliche Regelungen die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes ausschließen.

Grund für die speziellen Zugangsregelungen ist das gesetzlich verankerte Gebot der vertraulichen Behandlung aller im Ausschreibungsverfahren vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Das Gebot der Vertraulichkeit entfällt jedoch, sobald die Vergabeunterlagen anonymisiert worden sind. Aufgrund dessen hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) eine Verbesserung der Informationsfreiheitsgesetze und der Vergabevorschriften empfohlen (vgl. [Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland \(IFK\) vom 19./20.11.2002, Korruptionsbekämpfung durch Informationsfreiheit](#)).

Informationen über öffentliche Aufträge, die zwar oberhalb der Schwelle der Vergabeverordnung liegen, aber möglicherweise rechtswidrig nicht nach den Regeln des GWB vergeben wurden, können nicht unter Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Vergaberegeln zurückgehalten werden. Werden das GWB und die Vergabeverordnung für die Erteilung eines

Auftrags nicht angewendet, können diese Regelungen auch keine Ausschlusswirkung entfalten.

Das GWB regelt nicht den Zugang zu Informationen über Ausschreibungen **unterhalb** der oben genannten Schwellenwerte, so dass insoweit das GWB keine das Informationsfreiheitsgesetz ausschließende Wirkung entfaltet. Mangels gesetzlicher Regelung sind die bei einer öffentlichen Auftragserteilung zu beachtenden Verdingungsordnungen nicht als Rechtsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW, sondern nur als selbstbindende Verwaltungsvorschriften einzustufen (vgl. § 55 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO): „einheitliche Richtlinien“; Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO; ebenso § 133 Abs. 2 Nr. 6 GO i. V. m. § 25 GemHVO: „Vergabebestimmungen, die das Innenministerium bekannt gibt“, Erlassregelung). Daher kann insoweit ein Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Betracht kommen.

Nach Schluss der Ausschreibung wird das Auswahlverfahren in dem Vergabevermerk (vgl. § 30 VOB/A und VOL/A) chronologisch dargestellt. Enthalten sind insbesondere Angaben über die abgegebenen Angebote und deren Wirtschaftlichkeit, die Eignung und Zuverlässigkeit der Bietenden und die Auswahlgründe. Diese Angaben sind personen- oder unternehmensbezogen und daher geheim zu halten und zwar - soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder personenbezogene Daten preisgegeben werden - auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§§ 8, 9 IFG NRW). Bedenken bestehen in beiden Konstellationen jedoch nicht, wenn der Vergabevermerk ganz oder in Teilen anonymisiert und dann zugänglich gemacht wird. Damit ist der Transparenz und Überprüfbarkeit der im Vergabeverfahren getroffenen Feststellungen und Entscheidungen Rechnung getragen. Soweit der Entscheidungsfindungsprozess vor Auftragsvergabe zu schützen ist (§ 7 Abs. 1 IFG NRW), ist die Einsichtnahme in den anonymisierten Vergabevermerk jedenfalls nach dem Zuschlag möglich.

Innen- und Wirtschaftsministerium vertreten hierzu allerdings eine andere Auffassung. Die VOBs werden als die Anwendung des IFG ausschließende Regelungen auch unterhalb der Schwelle angesehen. Deshalb sind insbesondere die folgenden Feststellungen wichtig, da sie grundsätzlich für alle Auftragsvergaben – ob mit den verbindlichen Rechtsvorschriften oberhalb der Schwelle oder bei Anwendung der VOBs unterhalb der Schwelle – gelten und mit dem Sinn und Zweck des freien Informationszuganges in Einklang stehen:

Bis zur Ausschreibung ist grundsätzlich ein Informationszugang zu den Vergabeunterlagen (Auftragsplanung und -beschreibung) nach dem Informationsfreiheitsgesetz möglich. So muss etwa offen gelegt werden, wie die Leistungsbeschreibung zustande gekommen ist, ob und wie ein Projekt vergabereif gemacht worden ist, und ob ein potentieller Bieter daran beteiligt war. Weitere Umstände, die für eine Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung eines Vergabeverfahrens von Bedeutung sind, wie etwa in welchem Vergabeverfahren der Auftrag vergeben worden ist, können in Vermerken über Gespräche oder Verhandlungen in der Angebotsphase dokumentiert werden, ohne dass geheim zu haltende Angaben gemacht werden müssen. Dieserart gefertigte Vermerke müssen zugänglich sein, damit das Vergabeverfahren transparent ist.

4.3 Besondere landesrechtliche Zugangsregelungen ohne Sperrwirkung

Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen

Zu Unrecht wird immer wieder die Sperrwirkung des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) behauptet. Das ist falsch und durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen klargestellt.

§ 29 VwVfG NRW ist eine den Zugang zu Informationen regelnde allgemeine Verfahrensvorschrift, die keineswegs als besondere Rechtsvor-

schrift die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes generell ausschließt. Das Informationsfreiheitsgesetz wird nicht verdrängt, weil die Vorschriften des § 4 IFG NRW und des § 29 VwVfG NRW keine identischen Regelungen treffen. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt ein allgemeines und voraussetzungsloses Informationszugangsrecht für jede Person unabhängig von Verfahren oder Fristen, dagegen bestimmt § 29 VwVfG NRW ein Akteneinsichtsrecht nur im laufenden Verwaltungsverfahren und nur für die Verfahrensbeteiligten. Das VwVfG NRW trifft außerdem weder für die Verfahrensbeteiligten nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens noch für Nichtbeteiligte eine Zugangsregelung. Darüber hinaus lässt sich nicht feststellen, dass ein über den Bereich des § 29 VwVfG NRW hinausgehender umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Verwaltungsverfahrensrechts zuwider laufen würde, da diese Vorschrift u.a. der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dient. Daher stehen die beiden Zugangsregelungen nebeneinander und nicht in einem konkurrierenden Verhältnis (vgl. [OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2005, Az. 21 E 1487/04](#); a. A. Stollmann in Handr./Stollmann, Kommentar zum IFG NRW, in Loseblattsammlung „Praxis der Kommunalverwaltung“, Nr. 3.2 zu § 4).

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) regelt ein spezielles Einsichts- und Auskunftsrecht für die Betroffenen hinsichtlich der zur eigenen Person gespeicherten Daten.

Diese Regelung ist in den genannten Fällen zwar vorrangig zu prüfen, da sie spezieller ist und zum Teil weitergehende Einsichtsrechte gewähren kann als das Informationsfreiheitsgesetz, die Zugangsregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes bleiben aber subsidiär anwendbar. Es ist nach Sinn und Zweck von § 18 DSG NRW nicht erkennbar, dass dieser gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz abschließende Wirkung haben sollte. Die Verweigerungsgründe des Informationsfreiheitsgesetzes – insbe-

sondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten Dritter nach § 9 Abs. 1 IFG NRW - sind restriktiver als diejenigen des DSG NRW. Daher besteht also nicht die Gefahr, dass durch eine subsidiäre Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes ein Schutzzweck des DSG NRW ausgehöhlt werden könnte. Die Sorge, dass der voraussetzungslose und deshalb freie Zugang zu allen amtlichen Informationen personenbezogene Daten einer "unkontrollierten Öffentlichkeit" zugänglich machen könnte, ist unbegründet.

Gemeindeordnung

Die in der Gemeindeordnung (GO NRW) getroffenen Bestimmungen über die Veröffentlichung von Tagesordnungen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW) und Niederschriften von Ratssitzungen (§ 52 Abs. 2 GO NRW) sowie über einen ausnahmsweisen Ausschluss der Öffentlichkeit bei einer Sitzung (§ 48 Abs. 2 GO NRW) stellen keine dem Informationsfreiheitsgesetz vorrangigen besonderen Zugangsregelungen dar. Sie richten sich einmal unmittelbar an den Rat und bestimmen des Weiteren lediglich einen Mindeststandard an Öffentlichkeitsarbeit. Die Nichtöffentlichkeit von Rats- oder Ausschusssitzungen soll die Vertraulichkeit der mündlichen Beratung schützen (vgl. Erläuterungen zu § 7, Nr. 2). Dieser Schutz wird auch in § 7 Absätze 1 und 2 Buchst. a) IFG NRW gewährt. Er erstreckt sich aber nicht auf das Beratungsergebnis und die Beratungsgrundlagen, steht also nicht der Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes entgegen, wenn nachträglich ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird (vgl. [OVG NRW, Urteil vom 17.05.2006, Az. 8 A 1642/05](#), Nr. 2c).

Pressegesetz Nordrhein-Westfalen

Ein häufiger Fall von Informationsbeschaffung dürften Anfragen der Medien bei öffentlichen Stellen sein. Für diesen Fall findet sich die bereichs-

spezifische Regelung in § 4 Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen (PresseG NRW). Nach Maßgabe des § 26 PresseG NRW gilt § 4 PresseG NRW, der sich ausdrücklich nur auf Auskünfte gegenüber der Presse bezieht, auch für Hörfunk und Fernsehen entsprechend. Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen nur auf den Begriff „Presse“ abgestellt.

Nach § 4 Abs. 1 des PresseG NRW sind Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Informationsanspruch bezieht sich auf einen von der Presse zu benennenden bestimmten Sachverhalt, zu dem die angesprochene Behörde die erforderliche Information mitzuteilen hat. Die Ablehnungsgründe sind in § 4 Abs. 2 PresseG NRW aufgeführt.

Sofern ein Auskunftsanspruch nach dem PresseG besteht, ist er gegenüber dem Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorrangig zu prüfen. Das bedeutet aber nicht, dass Journalistinnen oder Journalisten nicht auch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW den Zugang zu amtlichen Informationen erhalten können. Als natürliche Personen können sie für sich gleichermaßen den allgemeinen Informationszugang beanspruchen. Zudem dürfen sie aufgrund ihrer Berufswahl im Verhältnis zu anderen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Informationsbeschaffung nicht schlechter gestellt werden. Nach dem Presserecht besteht im Übrigen lediglich ein Auskunftsanspruch, dessen Art der Erfüllung im Ermessen der Behörde steht. Der presserechtliche Auskunftsanspruch wird durch das Informationsfreiheitsgesetz insoweit ergänzt, als die informationssuchende Person selbst grundsätzlich die Art und Weise der Information wählen kann, also beispielsweise statt der Auskunft der Anspruch auf Einsicht in die Verwaltungsunterlagen geltend gemacht werden kann.

4.4 Besondere landesrechtliche Zugangsregelungen mit Sperrwirkung

Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Das Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW) enthält eigene, zum Teil eingeschränkte Auskunftsrechte hinsichtlich der im Melderegister gespeicherten personenbezogenen Daten. Ebenso wie nach dem Informationsfreiheitsgesetz bedarf es auch für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 MG NRW keiner weiteren Voraussetzungen. Erfragt werden können so aber nur Vor- und Familiennamen, die Anschriften sowie gegebenenfalls ein Doktorgrad. Um weitere Informationen über die betroffene Person aus dem Melderegister erhalten zu können, ist dann zusätzlich ein berechtigtes Interesse an diesen Auskünften erforderlich. Damit trägt das Melderecht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung - also dem Datenschutz - Rechnung und beschränkt den Zugang zu einem großen Teil der im Register gespeicherten personenbezogenen Daten ausdrücklich und bewusst. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist als abschließende Regelung anzusehen, so dass eine ergänzende Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.

Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen

Das Umweltinformationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) regelt einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bei allen öffentlichen Stellen im Land für natürliche und juristische Personen. Einbezogen in die Informationspflicht sind auch private Unternehmen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen. Die speziellen Zugangsregelungen im UIG NRW gehen dem allgemeinen Anspruch nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes mit abschließender Wirkung vor. Der Informationsanspruch nach dem UIG NRW richtet sich grundsätzlich an denselben Adressatenkreis wie der Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz, im Bereich der Verweigerungsgründe unterscheiden sich die beiden Gesetze jedoch voneinander. Zum Teil gewährt der Anspruch nach dem UIG NRW weitere Zugangsrechte als das Informationsfreiheitsgesetz. So wird im UIG NRW der Informationszu-

gang zu personenbezogenen Angaben Dritter im Verhältnis zum Informationsfreiheitsgesetz im Einzelfall erleichtert. Außerdem finden im Hinblick auf Umweltinformationen über Emissionen einige der Verweigerungsgründe – wie etwa der Schutz von personenbezogenen Angaben oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - von vorneherein keine Anwendung. Auf der anderen Seite sind im UIG NRW aber auch Verweigerungsgründe geregelt, die es im Informationsfreiheitsgesetz so nicht gibt. Werden zum Beispiel Unterlagen über Umweltinformationen von privaten Dritten bei einer öffentlichen Stelle freiwillig eingereicht, kann ein Informationszugang zu diesen Unterlagen abzulehnen sein. Eine solche Einschränkung des Informationszugangs gibt es im Informationsfreiheitsgesetz nicht. Würde man eine subsidiäre Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes neben dem UIG NRW annehmen, liefe dieser spezielle Verweigerungsgrund des UIG NRW leer.